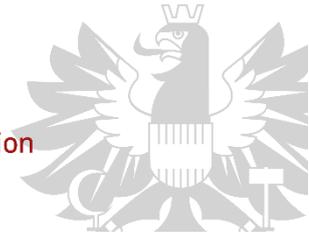


MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



Oktober 2020

Begutachtung: Verordnung des Fachverbandes Ingenieurbüros, mit der die Befähigungsprüfungsordnung für das Gewerbe der Ingenieurbüros geändert wird

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK)¹ vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er hat sich auf der Grundlage des damaligen § 13 des Bundesbehindertengesetzes (BBG)² in Umsetzung der Konvention konstituiert. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem. § 13g Abs. 2 Z. 1 und 2 BBG³ in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention einzuholen (Ziffer 1) und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben (Ziffer 2). Dabei haben nach Absatz 4 alle Organe des Bundes den Monitoringausschuss bei der Besorgung der Aufgaben des Absatzes 2 Z. 1 zu unterstützen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Monitoringausschuss ist auch in Gesetzesbegutachtungen einzubeziehen.

Der Monitoringausschuss wurde bedauerlicherweise nicht direkt vom Fachverband Ingenieurbüros mit einem Entwurf einer Neufassung der Befähigungsprüfungsordnung für das Gewerbe der Ingenieurbüros und der Bitte um Erstellung einer Stellungnahme bedacht.

Der Monitoringausschuss hat über das Sozialministerium Kenntnis von der bevorstehenden Begutachtung erlangt und erlaubt sich, auf Grund seines gesetzlichen Auftrags zur Überwachung der Umsetzung der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eine Stellungnahme im Rahmen einer Begutachtung abzugeben.

¹ Engl.: Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl. III Nr. 155/2008. ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl. III Nr. 155/2008, neue Übersetzung: BGBl. III Nr. 195/2016.

² BGBl. Nr. 283/1990 i.d.F.d. BGBl. I Nr. 115/2008, , in derzeit geltender Fassung §§ 13g-13l.

³ i.d.F.d. BGBl I Nr. 59/2018.

Art. 27 UN-BRK

Nach Art. 27 UN-BRK erkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen auf Arbeit an. Dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird, an. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften.

Dazu gehört auch, im Rahmen von Befähigungsprüfungsordnungen die besonderen Bedürfnisse und Rechte von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Zu §§ 13, 14 der Befähigungsprüfungsordnung für das Gewerbe der Ingenieurbüros

Nach § 13 der Befähigungsprüfungsordnung für das Gewerbe der Ingenieurbüros (Gegenstand Unternehmensführung - Schriftliche Prüfung) sind die Prüfungskandidat*innen in der Lage, nach Nr. 3. den Personalbedarf des Betriebes zu planen und die Personalrekrutierung durchzuführen und nach Nr. 6. die Vertrags- und Honorarabwicklung zu übernehmen. Nach § 14 der Verordnung (Gegenstand Unternehmensführung - Mündliche Prüfung) müssen die Prüfungskandidat*innen aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen zumindest drei von der Prüfungskommission auszuwählende nachweisen. Zu den aufgelisteten Lernergebnissen zählen unter anderem nach Nr. 7 neue Dienstnehmer*innen aufzunehmen bzw. bestehende Dienstverhältnisse ordnungsgemäß zu beenden und Nr. 8. die gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorschriften bei bestehenden Dienstverhältnissen einzuhalten.

Der Monitoringausschuss bedauert, dass hier ein Hinweis auf die besonderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen für Menschen mit Behinderungen nicht enthalten ist und regt eine legislative Anpassung an.

Zu der Anlage der Befähigungsprüfungsordnung für das Gewerbe der Ingenieurbüros: Qualifikationsbereich: Unternehmensführung, Unterpunkt Personalmanagement

Als Lernziel der Prüflinge sollen diese in der Lage sein, den Personalbedarf des Betriebes zu planen, die Personalrekrutierung durchzuführen, Dienstverhältnisse zu begründen und zu beenden und die gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorschriften bei bestehenden Dienstverhältnissen einzuhalten. Dabei haben sie hochspezialisierte Kenntnisse u.a. über Methoden der Personalbedarfsermittlung und relevante Gesetze, Verordnungen und rechtliche Vorschriften, wie u.a. Ausländerbeschäftigungsgesetz, Gleichbehandlungsgesetz nachzuweisen.

Der Monitoringausschuss bedauert sehr, dass hier die besonderen Rechtsvorschriften für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen wie das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) nicht ausreichend berücksichtigt wurden

Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt stellt zu Recht eine zentrale Zielsetzung der nationalen und internationalen Behindertenpolitik dar. Insofern werden vor allem im Behinderteneinstellungsgesetz – z.T., in Umsetzung von unionsrechtlichen Vorgaben – zahlreiche Sondervorschriften mit dem Ziel der Förderung der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen getroffen. Ein allgemeiner Hinweis auf die Schutzbestimmungen für Menschen mit Behinderungen reicht nicht aus, da diese mehrere Bereiche umfassen (z.B. Status als „begünstigt Behinderter“, Diskriminierungsverbote, Barrierefreiheit, Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz, Kündigungsschutz, Zusatzurlaub).

Der Monitoringausschuss regt daher an, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz in den Katalog der relevanten Gesetze, Verordnung und Vorschriften explizit aufzunehmen.

Der Monitoringausschuss regt weiters an, die Schutzvorschriften von Menschen mit Behinderungen unter dem Lernziel „Er/Sie ist in der Lage, die gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorschriften bei bestehenden Dienstverhältnissen einzuhalten.“ die Schutzvorschriften für Menschen mit Behinderungen wie andere (z.B. Mutterschutz) detailliert aufzuführen.

Für den Ausschuss

Christine Steger
Vorsitzende

Die vorliegende Stellungnahme ergeht an den Fachverband Ingenieurbüros.